

Abrechnungsordnung (AbrO)

der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

mit Wirkung ab 1. Januar 2008

i. d. F. vom 12. Dezember 2007

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

Kurzinformation über wesentliche Änderungen der Abrechnungsordnung zum 1. Januar 2008

Erhebung von Mindestbeträgen unter bestimmten Umständen (Neufassung von § 7)

Die Vertreterversammlung hat in § 17 Absätze 1 und 3 der Satzung die Möglichkeit geschaffen, neben der Erhebung von Verwaltungskostenumlagen auch die Erhebung von Mindestbeträgen, d. h. umsatzunabhängigen Pauschalbeträgen vorzunehmen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass aufgrund der aktuellen Gesetzeslage durch Abschluss von Verträgen über vertragsärztliche Leistungen ohne Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung große Anteile aus den Gesamtvergütungen mit der Folge des entsprechenden Absinkens der Erträge aus den Honorarumlagen herausgelöst werden können.

Durch Änderung von § 7 der Abrechnungsordnung sind nunmehr die näheren Verfahrensvorschriften beschlossen worden. Mindestbeträge werden erstmals für den Fall erhoben, dass sich die über die KV Sachsen abgerechnete quartalsbezogene Gesamtvergütung im Vergleich zum Vorjahresquartal um mehr als 3 % verringert hat oder diese Verringerung begründet zu erwarten ist und diese Minderung ursächlich Folge von Verträgen und deren Abwicklung außerhalb der KV Sachsen ist. Die Feststellung über das Vorliegen der genannten Umstände trifft der Vorstand.

Der Mindestbetrag wird neben der Verwaltungskostenumlage erhoben, welche zeitgleich mit der Erhebung von Mindestbeträgen von der Vertreterversammlung entsprechend angepasst wird.

Übrige Änderungen:

Im Übrigen wurden lediglich formelle bzw. redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzinformation über wesentliche Änderungen der Abrechnungsordnung	2
§ 1 Honorarabrechnung	4
§ 2 Verspätet eingereichte Abrechnungen	4
§ 3 Abschlagszahlungen	4
§ 4 Honorarbescheid	5
§ 5 Rückforderungsansprüche wegen Richtgrößenprüfungen	6
§ 6 Besondere Kostenträger und freiwillige Aufgaben	7
§ 7 Umlagen	7
§ 8 Rückzahlung der Baukostenumlage	7
§ 9 Inkrafttreten	7
Anlage zur AbrO – Richtlinie „Rückzahlung der durch die KVS erhobenen Baukostenumlage“	8

§ 1 Honorarabrechnung

- (1) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und anderen Leistungserbringer müssen ihren Honoraranspruch im Rahmen der Honorarverteilung nach den Vorschriften des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) durch Vorlage einer Abrechnung bei der KV Sachsen geltend machen. Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Abrechnung ist nach den vertraglichen Regelungen und den von der KV Sachsen erlassenen Abrechnungsbestimmungen zu erstellen und bei der jeweils für den Sitz der Praxis/Einrichtung zuständigen Bezirksstelle zu den von der KV Sachsen bestimmten Terminen einzureichen. Erfolgt die Abrechnung nach Einzelleistungen, so ist sie auf der Grundlage des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses zu erstellen.
- (3) Abrechnungsfähig sind Leistungen, die die vertragsärztliche Versorgung sowie die durch besondere Vereinbarung geregelten Leistungen umfassen.
- (4) Für den zugelassenen oder ermächtigten Arzt bzw. Leistungserbringer sind nur die von ihm persönlich sowie die von seinem Vertreter erbrachten Leistungen abrechenbar.

§ 2 Verspätet eingereichte Abrechnungen

- (1) Nachtragsfälle werden mit dem Punktwert des aktuellen Quartals nachvergütet.
- (2) Wird die Abrechnung eines gesamten Quartals ohne ausreichenden Grund erst nach dem von der KV Sachsen bestimmten Termin eingereicht, kann ein Abzug

vorgenommen werden. Der Abzug beträgt bei Fristüberschreitung ab einem Monat 5 % und ab zwei Monaten 10 %. Wird die Abrechnung erst eingereicht, nachdem die KV Sachsen die Quartalsabrechnung für ihre Ärzte und Einrichtungen allgemein abgeschlossen hat, beträgt der Abzug 20 %.

- (3) Nach Ablauf eines Jahres ab Ende des Quartals, in dem die Leistungen erbracht wurden, ist die Abrechnung abgeschlossen.
- (4) Wird der Abrechnungstermin ohne ausreichenden Grund um mehr als einen Monat überschritten, sind nach diesem Zeitpunkt fällige Abschlagszahlungen (§ 3) bis zur Einreichung der Abrechnung zurückzustellen.

§ 3 Abschlagszahlungen

- (1) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und anderen Leistungserbringer erhalten auf ihre zu erwartenden Honorarforderungen für den vorhergehenden Monat Abschlagszahlungen.
- (2) Zahlungszeitpunkt und Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Vorstand der KV Sachsen unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen über die von den Krankenkassen an die KV Sachsen zu leistenden Abschlagszahlungen fest.
- (3) Die für ein Quartal geleisteten Abschlagszahlungen sind mit dem für dieses Quartal festgestellten Honoraranspruch zu verrechnen. Überzahlungen werden sofort zurückgefordert bzw. können in den Folgequartalen verrechnet werden.
- (4) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und anderen Leistungserbringer sind

verpflichtet, der KV Sachsen alle Umstände rechtzeitig mitzuteilen, die auf den Honoraranpruch und seine Höhe von Einfluss sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe der Praxis oder einen vorübergehenden Praxisausfall.

- (5) Steht der Zeitpunkt des Endes der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bereits fest, können die Abschlagszahlungen zur Vermeidung von Überzahlungen in angemessener Zeit vor dem Ende eingestellt werden.
- (6) Werden gegen einen Arzt, Einrichtung oder anderen Leistungserbringer Schadensersatzforderungen glaubhaft geltend gemacht, können Abschlagszahlungen bis zur Klärung des Anspruches ganz oder teilweise zurückbehalten werden.

§ 4 Honorarbescheid

- (1) Der Honoraranpruch wird durch den Honorarbescheid festgesetzt.
- (2) Mit dem Honorarbescheid erhält der Arzt, die Einrichtung oder der andere Leistungserbringer Nachweise über die anerkannten Leistungen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein:
 - die geleisteten Abschlagszahlungen und Verrechnungsbeträge (z. B. aus sachlich-rechnerischen Richtigstellungen, Honorarkürzungen und Regressen aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung, Schadensersatz- und Honorarrückerstattungsforderungen, Umlagen, einbehaltene Praxisgebühr) und
 - die Restzahlungen.
- (3) In die Honorarverteilung nach den Vorschriften des HVM können Honorarforderungen nur einbezogen werden, soweit sie im Rahmen der Prüfung auf

sachlich-rechnerische Richtigkeit, auf Plausibilität und auf Wirtschaftlichkeit anerkannt worden sind oder wenn eine solche Prüfung nicht veranlasst wurde. Der Honorarbescheid enthält daher nur eine vorläufige Festsetzung des Honorars und steht unter dem Vorbehalt einer Abänderung zugunsten oder zu Lasten des Arztes, der Einrichtung oder des anderen Leistungserbringers durch nachfolgende Entscheidungen im Rahmen der in Satz 1 genannten Prüfungsverfahren.

Bescheide aus solchen Prüfverfahren, die eine Berichtigung bzw. Kürzung der Honoraranforderungen vornehmen oder wieder aufheben, stellen unmittelbare Änderungen der Honorarfestsetzung im Honorarbescheid dar.

Der Vorbehalt nach Satz 2 endet mit dem Ablauf der vertraglichen Ablauffristen für die Einleitung der Prüfverfahren. Im Falle der Antragstellung endet der Vorbehalt nach Satz 2 mit dem bestandskräftigen Abschluss oder der sonst wirksamen Beendigung des Prüfverfahrens. Solange der Honorarbescheid unter dem Abänderungsvorbehalt steht, bleiben Zahlungen aufgrund des Bescheides aufrechenbare bzw. rückzahlungspflichtige Vorschüsse. Der Honorarbescheid hat auf die vorstehenden Regelungen hinzuweisen und ist unter dem Vorbehalt nach Satz 2 und 4 zu erlassen.

- (4) Werden gegen einen Arzt, eine Einrichtung oder einen anderen Leistungserbringer Schadensersatzforderungen glaubhaft geltend gemacht, können Restzahlungen bis zur Klärung des Anspruchs ganz oder teilweise zurückbehalten werden.
- (5) Bei Beendigung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bzw. einem Praxiswechsel können Restzahlungen zur Absicherung von Ansprüchen aus Berichtigungen der sachlich-rechnerischen

rischen Richtigstellung, aus Prüfverfahren oder wegen Schadensersatzforderungen nach den vertraglichen Regelungen ganz oder teilweise zurückbehalten werden. Dies gilt nicht, falls bei einem Praxiswechsel die neue Praxis eine Übernahmeerklärung für eventuell bestehende Ansprüche abgibt.

§ 5

Rückforderungsansprüche wegen Richtgrößenprüfungen und der Bonus-Malus-Regelung gemäß § 84 Abs. 7a SGB V

- (1) Die Rückforderungsansprüche, die der KV Sachsen wegen Entscheidungen der Prüfungsstelle oder des Beschwerdeausschusses im Zusammenhang mit der Auffälligkeitsprüfung (Richtgrößenprüfung) sowie der Bonus-Malus-Regelung gemäß § 84 Abs. 7a SGB V und der dadurch bewirkten Verminderung der Gesamtvergütungen gemäß § 106 Abs. 5c SGB V zustehen, werden mit den Honoraransprüchen des betroffenen Arztes, der Einrichtung oder des anderen Leistungserbringers verrechnet. Der Vergütungsanspruch des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers verringert sich in Höhe des durch den Prüfungsausschuss angeordneten Regressbetrages, soweit hiergegen kein Widerspruch eingelegt wurde, bzw. in Höhe des durch den Beschwerdeausschuss festgelegten Regressbetrages.

Die nächsterreichbaren Zahlungen an die betroffenen Ärzte werden entsprechend vermindert. Soweit der Rückforderungsanspruch der KV Sachsen den Betrag von 25 € unterschreitet, erfolgt keine Verminderung der Zahlungen. Soweit keine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung mehr besteht, werden die Forderungen der KV Sachsen im Wege der Vollstreckung beigetrieben.

Der betroffene Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung kann im Falle der durch die Forderung bewirkten nachweislichen wirtschaftlichen Gefährdung Stundung oder Erlass nach Maßgabe von § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB IV sowie der nachfolgenden Vorschriften beantragen.

(2) Stundung:

Eine Stundung – vorrangig eine Teilstundung – kommt nur in Betracht, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Betroffenen verbunden wäre (erhebliche Härten sind insbesondere dann anzunehmen, wenn der Betroffene sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde)

und

der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (eine Gefährdung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten als längerfristig abzeichnen).

Die Stundung wird in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt. Von der Sicherheitsleistung wird nicht abgesehen, wenn Zweifel an der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung bestehen. Als Sicherheitsleistung kommt insbesondere die Vorlage einer Bankbürgschaft in Frage.

Die Stundung wird gegen Verzinsung in Höhe des um 5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatzes gewährt (§§ 247, 288 Abs. 1 BGB).

Die Stundung endet spätestens mit dem Wegfall der Umstände, die eine erhebliche Härte für den Betroffenen bewirkt haben.

Die Entscheidung über eine Stundung trifft der Vorstand.

(3) Erlass:

Vom Erlass wird nur Gebrauch gemacht, wenn eine Stundung nicht durchführbar ist.

Ein Erlass – vorrangig ein Teilerlass – kommt nur in Betracht, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den betroffenen Leistungserbringer eine besondere Härte bedeuten würde (die besondere Härte bezieht sich ausschließlich auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen, insbesondere aufgrund einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage, wobei die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzvernichtung führen würde)

und

wenn die Interessen der Vertragsärzte gewahrt bleiben. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches der KV Sachsen stehen.

Die Entscheidung über den Erlass trifft der Vorstand auf Empfehlung des Hauptausschusses.

§ 6

Besondere Kostenträger und freiwillige Aufgaben

- (1) Die Honorierung von Leistungen für besondere Kostenträger (Sozialämter, Bundesgrenzschutz, etc.) erfolgt auf der Basis der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Die Finanzierung der Durchführung von Abrechnungen von Leistungen außerhalb der GKV bzw. für Nichtmitglieder richtet sich nach den entsprechenden vertraglichen Regelungen. Wurden solche nicht getroffen, gelten die Regelungen dieser Abrechnungsordnung.

- (2) Die Vergütung der psychiatrischen Institutsambulanzen und der sozialpädiatrischen Zentren richtet sich nach den hierzu geschlossenen Vereinbarungen.

- (3) Die zur Teilnahme am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst in Bereitschaftspraxen, die von der KV Sachsen betrieben werden, verpflichteten Ärzte erhalten für erbrachte ärztliche Leistungen eine Vergütung je Stunde. Die Höhe der Vergütung je Stunde richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, die sich aus der Honorierung der Bereitschaftspraxis abzüglich der in der ärztlichen Bereitschaftspraxis angefallenen Kosten ergeben. Die Höhe der Vergütung je Stunde wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel vom Vorstand der KV Sachsen festgesetzt. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben in einem separaten Fonds.

- (4) Zur Finanzierung der Fahrdienste im organisierten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst können diejenigen Wegegpauschalen, welche von Leistungserbringern, denen ein solcher Fahrdienst zur Verfügung steht, geltend gemacht werden, einbehalten werden.

§ 7

Umlagen

- (1) Die KV Sachsen erhebt zur Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von ihren Mitgliedern bzw. von den bei ihr Abrechnenden Kostenanteile vom festgesetzten Honorar (Umlagen).

- (2) Unabhängig davon kann gemäß § 17 Absätze 1 und 3 der Satzung ein honorarunabhängiger fester Mindestbetrag von Mitgliedern der KV Sachsen bzw. von ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin, ermächtigten Instituten, ermächtigten Fachzahnärzten, außerhalb

des Krankenhausbereiches Ermächtigten und weniger als halbtags beschäftigten angestellten Ärzten und Psychotherapeuten bestimmt werden.

- (3) Nach Maßgabe der Satzung können weitere Sonderkostenumlagen erhoben werden.
- (4) Hierzu gelten folgende Maßgaben:

a) Die Höhe der Umlagen – differenziert nach PC-Abrechnern, Manuell-Abrechnern sowie bestimmten Sachkosten – richtet sich nach einem gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung.

b) Mindestbeträge werden erstmals für den Fall erhoben, dass sich die über die KV Sachsen abgerechnete quartalsbezogene Gesamtvergütung im Vergleich zum Vorjahresquartal um mehr als 3 % verringert hat oder diese Verringerung begründet zu erwarten ist und diese Minderung ursächlich Folge von Verträgen und deren Abwicklung außerhalb der KV Sachsen ist. Die Feststellung einer entsprechenden Gesamtvergütungsminderung wird vom Vorstand getroffen. Die Erhebung von Mindestbeträgen erfolgt ab dem der Feststellung nach Satz 2 folgenden Quartal. Über die in der Folge notwendige Höhe der Umlage beschließt die Vertreterversammlung zum gleichen Zeitpunkt.

Die Höhe der Mindestbeträge beträgt:

im ersten Jahr nach Einführung der Regelung,

je Verpflichteten und Quartal 100 €

im zweiten Jahr nach Einführung der Regelung,

je Verpflichteten und Quartal 200 €

im dritten und allen weiteren Folgejahren nach Einführung der Regelung,

je Verpflichteten und Quartal 300 €

Von halbtags oder weniger beschäftigten angestellten Ärzten und Psychotherapeuten bis zu einem Tätigkeitsumfang in Höhe von 0,5 sowie von ermächtigten Krankenhausärzten wird ein Mindestbetrag in Höhe von 50 % der angegebenen Beträge erhoben. Bei ermächtigten Instituten wird der Mindestbetrag je Institut und Quartal erhoben.

§ 8

Rückzahlung der Baukostenumlage

Die zwischen dem Quartal II/92 und IV/98 erhobene Baukostenumlage wird in Höhe der geleisteten Beträge zurückgezahlt. Näheres regelt die „Richtlinie zur Rückzahlung der durch die KV Sachsen erhobenen Baukostenumlage“.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Abrechnungsordnung sowie die „Richtlinie zur Rückzahlung der Baukostenumlage“ treten am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzen die Abrechnungsordnung sowie die „Richtlinie zur Rückzahlung der Baukostenumlage“ vom 11. Mai 2007.

Anlage 1 zur Abrechnungsordnung

RICHTLINIE „Rückzahlung der durch die KV Sachsen erhobenen Baukostenumlage“

1. Rückzahlung der Baukostenumlage bei Beendigung der Niederlassung

Bei Beendigung der Niederlassung von zugelassenen Vertragsärzten und unbefristet ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin wird die einbehaltene Baukostenumlage – einschließlich Bauumlagen aus Notarztztätigkeit – zurückgezahlt.

Bei Gemeinschaftspraxen wird die Bauumlage aller Beteiligten ausgezahlt, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftspraxis seine Niederlassung beendet.

2. Vorzeitige Rückzahlung der Baukostenumlagen ab dem Jahr 2007

Zusätzlich zu Punkt 1 gelten folgende Maßgaben:

- a) Ab dem Jahr 2007 bis spätestens zum Jahr 2009 erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen Bauumlagen – einschließlich Bauumlagen aus Notarztztätigkeit – an die anspruchsberechtigten niedergelassenen Vertragsärzte und unbefristet ermächtigten Fachwissenschaftler der Medizin, beginnend mit den ältesten Jahrgängen, von Amts wegen.
- b) Bei Gemeinschaftspraxen wird die Bauumlage aller Beteiligten ausgezahlt, wenn das Geburtsjahr des ältesten Mitglieds einer Gemeinschaftspraxis zur Auszahlung gelangt.
- c) Ab dem Jahr 2010 erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen rückzahlungspflichtigen Baukostenumlage von Amts wegen für persönlich ermächtigte Ärzte und sonstige ermächtigte Leistungserbringer an die beschäftigende Einrichtung, an ermächtigte Institute und Einrichtungen, an Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V (jeweils an die Träger) und an übrige Leistungserbringer.
- d) Sofern eine Auszahlung nach Punkt 1 oder 2 erfolgt ist, erlöschen Rückzahlungsansprüche gegen die KV Sachsen.
- e) Im Übrigen bleibt die Vorschrift nach Punkt 1 unberührt.

3. Geringfügigkeitsgrenze

Zurückzuzahlende Baukostenumlagen werden ab 25,00 € ausgezahlt.

